Tel. 071 282 62 11 Fax 071 282 69 12 www.svasg.ch



Erläuterungen zu den Familienzulagen.

Rechtliches

Die Familienzulagen für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende) und Nichterwerbstätige beruhen auf dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und ergänzend auf dem kantonalen Erlass. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) regelt die Zulagen für selbständige Landwirte und Landwirtinnen und landwirtschaftliche Arbeitnehmende.

Zweck der Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen.

Arten von Familienzulagen

Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie in einzelnen Kantonen Geburtsund Adoptionszulagen.

Anspruch auf Familienzulagen sowie Altersgrenzen

Erwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen. Ausserdem besteht ein Anspruch für Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht für Kinder ab dem Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für erwerbsunfähige Kinder dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Nach dem 16. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr können Ausbildungszulagen bezogen werden, sofern die Kinder in Ausbildung sind und ihr jährliches Erwerbseinkommen den Betrag der maximalen AHV-Rente nicht übersteigt.

Ab dem 1. August 2020 besteht für Kinder, die sich in Ausbildung befinden und die obligatorische Schulzeit beendet haben, bereits ab dem Monat, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden, ein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Höhe der Familienzulagen

Die Höhe der monatlichen Familienzulagen unterscheidet sich nach Art der Erwerbstätigkeit.

Für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie Nichterwerbstätige

- Kinderzulagen: CHF 245.00 (CHF 230.00 bis 2024)
- Ausbildungszulagen: CHF 298.00 (CHF 280.00 bis 2024)

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und selbständige Landwirte/Landwirtinnen

- Kinderzulagen: CHF 215.00 (Talgebiet) / CHF 235.00 (Berggebiet)
- Ausbildungszulagen: CHF 268.00 (Talgebiet) / CHF 288.00 (Berggebiet)

Im Kanton St.Gallen werden keine Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet

Differenzzulagen

Bei den Differenzzulagen wird zwischen internationalen und interkantonalen Differenzzulagen unterschieden.

Internationale Differenzzulagen können von Angehörigen von EU-/EFTA-Staaten mit Kindern in einem EU-/EFTA-Staat geltend gemacht machen. Die Besonderheiten bei «Kindern im Ausland» sind zu beachten. Diese Differenzzulagen können auch von Nichterwerbstätigen bezogen werden.

Interkantonale Differenzzulagen werden nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterteilt.

Der Anspruch auf Differenzzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG) besteht, sofern die zweitanspruchsberechtigte Person im Kanton St.Gallen erwerbstätig ist und die von der erstanspruchsberechtigten Person bezogenen Zulagen tiefer sind als die gesetzlichen Familienzulagen im Kanton St.Gallen. Die Differenzzulagen nach FamZG können nicht von der gleichen Person bezogen werden, die die Erstzulagen bezieht. Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch auf interkantonale Differenzzulagen.

Der Anspruch auf Differenzzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und selbständige Landwirte/Landwirtinnen (FLG) besteht, wenn die Zulagen nach FLG höher sind als die bezogenen Erstzulagen nach FamZG. Wird keine Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Differenzzulagen nach FamZG zu den Familienzulagen nach FLG.

Seite 1 | 4 Form. 2200 01.25

Anspruchsberechtigte Kinder

Im Grundsatz besteht Anspruch auf Familienzulagen für:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt überwiegend aufgekommen wird.

Den Stiefkindern gleichgestellt sind Kinder von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern.

Kinder in Ausbildung

Als Ausbildung gilt jede Tätigkeit zur systematischen Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit, zum Beispiel eine Berufslehre. Die Vorbereitung auf das Berufsziel muss aufgrund eines anerkannten Lehrgangs erfolgen.

Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Das Kind muss sich während der Ausbildung überwiegend diesem Bildungsziel widmen (mindestens 20 Stunden pro Woche). Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z. B. 4 Lektionen abends), ist in der Regel nicht in Ausbildung.

Ein Praktikum gilt als Ausbildung, wenn es für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder einer Prüfung vorausgesetzt oder für ein Diplom oder einen Berufsabschluss verlangt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Praktikum dennoch als Ausbildung anerkannt, sofern es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt tatsächlich die Absicht besteht, diese Ausbildung zu realisieren. Das Praktikum darf jedoch höchstens ein Jahr dauern.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Erwerbseinkommen höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Die Ausbildung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt (z.B. Vorlesungen, Kurse).

Die Ausbildung endet

- mit dem Berufsabschluss
- mit dem Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung sowie bei Anspruch auf eine IV-Rente
- bei einer schulischen Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat (z.B. Arbeiten eingereicht, Prüfungen bestanden).

Nicht als Unterbrechung gelten

- Ferien von längstens 4 Monaten
- Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten,

- sofern das Kind vor dem Militär- oder Zivilschutzdienst in Ausbildung war und die Ausbildung danach unmittelbar wieder aufnimmt
- gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte
 Unterbrüche von längstens 12 Monaten

Weichen Ausbildungsbeginn und/oder Ausbildungsende vom verfügten Anspruch ab, ist dies umgehend zu melden.

Unterhaltsbeiträge

Hat die bezugsberechtigte Person einen gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeitrag zu leisten, ist dieser Beitrag um die Familienzulage zu ergänzen. Vorbehalten bleiben abweichende gerichtliche Anordnungen.

Anspruchsreihenfolge nach FamZG

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Falls mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, gilt folgende Anspruchsreihenfolge:

Lebenskonstellation	Erstanspruchs- berechtigt ist
Nur eine Person ist erwerbstätig	die erwerbstätige Person
Erwerbstätigkeit mehrerer Personen	die Person mit der elterlichen Sorge
Bei gemeinsamer elterlicher Sorge	die Person, bei der das Kind lebt oder bis zur Mündigkeit lebte
Bei gemeinsamem elterlichem Haushalt	die berechtigte Person gemäss Zulagenordnung am Wohnsitz des Kindes
Bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile im gleichen Kanton als Arbeitnehmer	die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbs- tätigkeit
Bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile im gleichen Kanton als Selbständigerwerbende	die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbs- tätigkeit

Bei Anspruchskonkurrenzen eines oder mehrerer Bezüger nach FamZG und gleichzeitig nach FLG gelten teilweise abweichende Regelungen.

Familienzulagenregister

Alle zugesprochenen Familienzulagen werden in einem zentralen Register erfasst. Primäres Ziel des Familienzulagenregisters ist die Verhinderung von Doppelbezügen. Damit das Familienzulagenregister möglichst aktuell bleibt, ist uns jede Veränderung, die den Zulagenanspruch beeinflussen könnte, umgehend zu melden: www.svasg.ch/mutation-familienzulagen.

Das Familienzulagenregister ist für die Öffentlichkeit eingeschränkt zugänglich. Es gibt Auskunft darüber, ob für ein Kind eine Familienzulage bezogen wird und welche Stelle diese ausrichtet. Voraussetzung ist, dass die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Kindes bekannt sind. Der Zugang ist über diese Internetadresse möglich: www.infofamz.zas.admin.ch.

Besonderheiten

Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt und endet mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft werden die Familienzulagen während des laufenden und der drei folgenden Monate weiter ausgerichtet.

Wenn nach Ablauf der drei Monate noch ein Lohn und/ oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens CHF 630.00 pro Monat ausgerichtet wird, werden die Familienzulagen ebenfalls weiter ausgerichtet. Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung werden jedoch nicht eingerechnet. Die Möglichkeit, Familienzulagen und Taggelder zu kumulieren, ist zeitlich nicht begrenzt.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, werden die Zulagen anteilsmässig pro Tag ausbezahlt (inklusive Samstage und Sonntage). Die Tageszulage entspricht einem Dreissigstel der Monatszulage.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht, sofern ihr Lohn folgende Mindesteinkommensgrenze erreicht:

- 2019 bis 2020: CHF 592/Monat bzw. CHF 7110/Jahr
- 2021 bis 2022: CHF 597/Monat bzw. CHF 7170/Jahr
- 2023 bis 2024: CHF 612/Monat bzw. CHF 7350/Jahr
- ab 2025: CHF 630/Monat bzw. CHF 7560/Jahr

Bei geringerem Lohn besteht allenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

Beim Tod der bezugsberechtigten Person läuft der Anspruch auf Familienzulagen im Todesmonat und während drei weiteren Monaten weiter.

Die Auszahlung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Die Verrechnungen und Auszahlungen ergeben sich aus den tatsächlich zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verfügten Familienzulagen. Sie werden bei jeder periodischen Beitragsrechnung verrechnet oder ausbezahlt.

Selbständigerwerbende

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Der Anspruch endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das jährliche Erwerbseinkommen den halben jährlichen Betrag der minimalen Altersrente der AHV unterschreitet:

- 2019 bis 2020: CHF 592/Monat bzw. CHF 7110/Jahr
- 2021 bis 2022: CHF 597/Monat bzw. CHF 7170/Jahr
- 023 bis 2024: CHF 612/Monat bzw. CHF 7350/Jahr
- ab 2025: CHF 630/Monat bzw. CHF 7560/Jahr

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen unterbrochen, läuft der Anspruch während drei weiteren Monaten weiter.

Beim Tod der bezugsberechtigten Person läuft der Anspruch auf Familienzulagen im Todesmonat und während drei weiteren Monaten weiter.

Die Familienzulagen werden in der Regel vierteljährlich mit den AHV/IV/EO-Beiträgen verrechnet.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige erhalten Familienzulagen, wenn sie bei der Ausgleichskasse als Nichterwerbstätige angeschlossen sind und ihr steuerbares Einkommen (direkte Bundessteuer) die folgenden Beträge nicht übersteigt:

- 2019 bis 2020: CHF 42 660/Jahr
- 2021 bis 2022: CHF 43 020/Jahr
- 2023 bis 2024: CHF 44 100/Jahr
- ab 2025: CHF 45 360/Jahr

Ausgeschlossen vom Bezug von Familienzulagen sind

- Nichterwerbstätige im ordentlichen AHV-Rentenalter
- Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen
- Ehepartner von AHV-Bezügerinnen und -Bezügern und
- Ehepartner von Erwerbstätigen.

Die Zulagen werden im laufenden Jahr in der Regel provisorisch ausgerichtet. Überschreitet das steuerbare Einkommen die Einkommensgrenze, werden die zu viel bezogenen Zulagen zurückgefordert.

Die Familienzulagen werden in der Regel vierteljährlich mit den AHV/IV/EO-Beiträgen verrechnet.

Arbeitslose, alleinerziehende Mütter

Ab dem 1. August 2020 haben auch arbeitslose, alleinerziehende Mütter für die Zeit, für die sie eine Mutterschaftsentschädigung erhalten und deshalb vom Bezug von Arbeitslosentaggeld ausgeschlossen sind, einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Für diese Bezügerinnen gilt keine Einkommensobergrenze.

Der Anspruch ist auf die Dauer der Mutterschaftsentschädigung begrenzt. Danach müssen die Familienzulagen über die Arbeitslosenkasse oder als reguläre Nichterwerbstätige bezogen werden.

Selbständige Landwirte und Landwirtinnen

Selbständige Landwirte und Landwirtinnen und mitarbeitende Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie haben ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze Anspruch auf Familienzulagen nach FLG.

Für die Zuteilung der Betriebe zum Berg- und Talgebiet sind die Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Produktionskataster massgebend.

Der Anspruch beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und endet am letzten Tag des Monats, in dem diese aufgegeben wird.

Landwirte und Landwirtinnen, welche gleichzeitig auch ausserlandwirtschaftlich unselbständig erwerbend sind, müssen die Familienzulagen als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) beziehen. Diese Regelung gilt auch bei Tätigkeit während bestimmter Monate (z. B. bei einer saisonalen Tätigkeit im Tourismus). Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf Differenzzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), wenn die Zulagen nach FLG höher sind als diejenigen nach FamZG.

Die Familienzulagen werden in der Regel vierteljährlich mit den AHV/IV/EO-Beiträgen verrechnet.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten die Besonderheiten wie für Arbeitnehmende.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten eine Haushaltungszulage von CHF 100.00 pro Monat, wenn sie mit ihrem Ehepartner oder den Kindern einen gemeinsamen Haushalt in der Schweiz oder in einem EU-/EFTA-Staat führen oder im Haushalt des Arbeitgebers wohnen.

Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem der Haushalt gegründet wird und erlischt am Ende des Monats, in welchem er aufgelöst wird.

Arbeitnehmende mit ausländischem Arbeitgeber

Für Arbeitnehmende mit ausländischem Arbeitgeber gelten die Besonderheiten wie für Arbeitnehmende.

Kinder im Ausland

Für Kinder im Ausland werden Familienzulagen ausgerichtet, wenn dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen. Anspruch auf Zulagen haben folgende

Staatsangehörige, deren Kinder in den hier aufgeführten Staaten wohnen:

Staatsangehörigkeit der Bezügerinnen und Bezüger	Wohnstaat der Kinder
EU-Staatsbürger und Schweizer, ohne Slowenien	alle EU-Staaten
EFTA-Staatsbürger inklusive Schweizer	alle EFTA-Staaten
Slowenien	weltweit

Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina hatten bis zum 31. August 2021 einen Anspruch auf Familienzulagen, unabhängig des Wohnstaats der Kinder. Dasselbe gilt für Schweizer, deren Kinder in Bosnien-Herzegowina leben. Seit dem 1. September 2021 besteht für diese Personengruppen kein Anspruch auf Familienzulagen für Kinder im Ausland mehr.

Für Angehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien (UK) besteht ab dem 1. Januar 2021 nur dann ein Anspruch, wenn sie sich vor dem Stichtag bereits in einer grenzüberschreitenden Situation CH-UK-EU befanden. Der Anspruch besteht, solange diese Situation unverändert andauert. Die gleiche Regelung gilt auch für Schweizer und EU-Bürger mit einer grenzüberschreitenden Situation zu UK.

Bis am 31. Dezember 2018 hatten auch Staatsangehörige von Montenegro und Serbien aufgrund eines älteren Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Familienzulagen.

In der Landwirtschaft werden auch für Kinder der Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, San Marino und der Türkei Familienzulagen exportiert.

Alle anderen Staatsangehörigen mit Wohnsitz der Kinder im Ausland haben keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Für Kinder von Personen, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind und die obligatorische AHV/IV weiterführen, werden weltweit Familienzulagen gewährt. Je nach Wohnstaat werden die Zulagen der Kaufkraft angepasst.

Der Anspruch in der Schweiz entsteht nur, wenn nicht im Wohnstaat der Kinder aufgrund einer Erwerbstätigkeit bereits Familienzulagen beansprucht werden können.